



BUNDESVERBAND DER  
KREISHANDWERKERSCHAFTEN

Seibertstraße 4 | 35576 Wetzlar  
Telefon: 06441 44 728 222  
info@bv-kh.de  
www.bvkh.de

Bundesverband der Kreishandwerkerschaften | Seibertstr. 4 | 35576 Wetzlar

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
z.Hd. Frau Ministerin Bettina Stark-Watzinger  
Kapelle-Ufer 1  
10117 Berlin

15. April 2024

**Unsere Forderungen zum Regierungsentwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz, bezugnehmend auf BT-Drs. 20/10857**

Sehr geehrte Frau Ministerin Stark-Watzinger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Kreishandwerkerschaften (BV-KH) vertreten wir als unabhängige Organisation die Interessen der Basisorganisation im Handwerk, nämlich bundesweit ca.150 Kreishandwerkerschaften mit ihren ca. 100.000 Mitgliedsbetrieben in den angeschlossenen Innungen.

Kreishandwerkerschaften nehmen eine zentrale Rolle im System der dualen Ausbildung im Handwerk ein, da sie für angeschlossene Innungen, die von den zuständigen Handwerkskammern ermächtigt wurden, Prüfungsausschüsse zu bilden, die Prüfungen organisieren und im engen Austausch mit den ehrenamtlich tätigen Prüfungsausschussmitgliedern stehen. Sie sind in der Regel federführend bei der Akquise von Arbeitgeber-, aber auch von Arbeitnehmervertretern in diesen Ausschüssen. Außerdem arbeiten sie bei der Organisation von Gesellen- und Abschlussprüfungen eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen.

Der Regierungsentwurf zum **Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz**, für das Ihr Ministerium federführend ist, enthält ein neues Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im neu einzuführenden 6. Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Diese Neuregelungen bereiten den Kreishandwerkerschaften in Deutschland vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das duale Ausbildungssystem große Sorgen. Denn: Sollte das Gesetz in seiner nun dem Bundestag zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung in Kraft treten, entsteht ein paralleler Weg zur dualen Ausbildung, der Betriebe und Mitarbeiter ohne Ausbildung, darunter auch junge Menschen, dazu verleitet, direkt in die Berufstätigkeit einzusteigen, anstatt eine reguläre Ausbildung zu beginnen.

Daher fordern wir eine Nachbesserung des Regierungsentwurfs.

Gemäß dem laut Gesetzesentwurf neu aufzunehmenden § 50b Abs. 2 BBiG ist antragsberechtigt, wer einen Wohnsitz in Deutschland hat, keinen Berufsabschluss besitzt und auch in keinem Ausbildungsverhältnis steht. Gemäß Abs. 3 ist zum Feststellungsverfahren zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Anderthalbfache der Ausbildungszeit in dem Referenzberuf tätig gewesen ist und wer glaubhaft machen kann, dass er dort eine

berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die mit der Handlungsfähigkeit für den Referenzberuf überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

Mit der Regelung des § 45 Abs. 2 BBiG, der sog. Externenprüfung, gibt es bereits ein Verfahren, das es ermöglicht, ohne formale Ausbildung einen qualifizierten Berufsabschluss nach einer Beschäftigung in der 1,5-fachen Dauer einer regulären Ausbildung zu erlangen.

Daher sehen wir das neue Feststellungsverfahren als überflüssig an und gehen davon aus, dass es die duale, qualifizierte Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan nachhaltig schwächt.

Am Ende des neuen Verfahrens nach § 50b BBiG steht keine qualifizierte Prüfung, sondern eine theoriereduzierte Feststellung – im schlimmsten Fall eine Beurteilung größtenteils nach Aktenlage - der vollständigen oder teilweisen Vergleichbarkeit mit einem Berufsabschluss.

Das Risiko, dass niedrigere Maßstäbe an die tatsächliche Qualifikationsfeststellung als an eine Abschlussprüfung gesetzt werden, ist real und aus ähnlichen Verfahrenskonstellationen bekannt. Wir befürchten, dass die feststellenden Stellen auch kein Interesse an anfechtbaren Bescheiden der Gleichwertigkeitsfeststellung haben und in Zweifelsfällen dazu neigen, einem Antrag stattzugeben, um langwierige und kostenintensive Klageverfahren zu vermeiden.

Im Handwerk gibt es strukturell bedingt viele kleine Betriebe, die wegen ihrer Spezialisierung nicht das gesamte Spektrum der Ausbildungsinhalte abbilden und auch bei langjähriger Beschäftigung nicht alle Inhalte einer dualen Ausbildung in gleichem Umfang vermitteln können. Für ihre Auszubildende und späteren Fachkräfte ist eine Ergänzung durch Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung notwendige Voraussetzung, und zwar nicht nur zum Bestehen der Gesellenprüfung, sondern auch zum Erwerb der vollumfänglichen beruflichen Qualifikation. Die Berufsschule als dualer Partner der Betriebe in der Ausbildung würde mit der Einführung eines Feststellungsverfahrens somit an einer weiteren Stelle aus dem Qualifikationsprozess fallen.

Die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG würde durch das neue Feststellungsverfahren praktisch bedeutungslos werden.

Sollte das Feststellungsverfahren seinen Weg in die finale Gesetzesfassung finden, fordern wir daher zumindest eine deutliche Abgrenzung von der Externenprüfung.

Hierzu sehen wir die folgenden Punkte als wesentlich an:

### **I. Eine längere Mindestdauer der Beschäftigung**

Die Mindestbeschäftigungsdauer im relevanten Beruf muss mindestens das **Zweieinhalbfache** der Ausbildungsdauer betragen. Diese Forderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates im Rahmen des ersten Durchgangs am 22. März 2024.

Im Rahmen der Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG erfolgt der formelle Qualifikationsnachweis durch eine anspruchsvolle Prüfung, die neben der praktischen Erfahrung, die im Rahmen einer anderthalbfachen Ausbildungsdauer gesammelt wird, eine zielgerichtete Vorbereitung und ggfs. auch das Nachholen schulischer Inhalte erfordert. Dieser Mehraufwand ist bei einer Feststellung ohne formelle Abschlussprüfung durch eine deutlich langjährigere Erfahrung auszugleichen.

Insoweit liegt nach unserer Auffassung auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung (vgl. BT-Drs. 20/10857, S. 91, Ziff. 10) vor, da es gerade geboten ist, unterschiedliche Maßstäbe an die Dauer der Berufspraxis zu setzen, in dem einem Verfahren eine formelle Abschlussprüfung zur Erlangung der vollwertigen beruflichen Qualifikation erforderlich ist und in dem anderen nicht.

## **II. Altersgrenze lediglich als zusätzliches Korrektiv**

Eine Altersgrenze von **mindestens 25 Jahren** sollte als zusätzliches Korrektiv für Betriebe und Arbeitnehmer dienen und helfen, Fehlanreize, das Feststellungsverfahren einer dualen Ausbildung vorzuziehen, zu vermeiden. Hier wäre auf eine europa- und verfassungskonforme Ausgestaltung zu achten, was jedoch bei einer starren Altersgrenze ohne Ausnahmetatbestände schwierig erscheint. Allerdings ist das Lebensalter grundsätzlich kein geeignetes Kriterium für erworbene Berufserfahrung und Qualifikation und daher nur ergänzend zu einer längeren Mindestbeschäftigungsdauer, ggfs. unter Berücksichtigung des Durchschnittsalters für relevante Berufserfahrung, als Indiz zu betrachten. Hier könnte auf die Erfahrungen im Modellprojekt Valikom zurückgegriffen werden, bei welchem Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Schnitt über 40 Jahre alt waren und dabei 13 Jahre Berufserfahrung vorweisen konnten.

## **III. Kompensation der fehlenden Berufsschulzeit**

Allgemeinbildung ist neben den berufsspezifischen theoretischen Grundlagen eine wesentliche Voraussetzung für die spätere Berufsausübung. Kein Handwerksberuf kommt ohne Mathematik aus, aber auch deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind, etwa zum Verstehen von Sicherheitshinweisen und sicherheitsrelevanten Absprachen auf Baustellen und bei anderen gefahrgeneigten Tätigkeiten, unumgänglich. Das gleiche gilt für das Verstehen von technischen Datenblättern. Daher muss im Rahmen des Feststellungsverfahrens ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erfolgen, wobei wir den Nachweis des **Sprachniveau B2** für ausreichend halten. Auch hier besteht keine Ungleichbehandlung mit Absolventen der Externenprüfung: Die für die Durchführung relevanten Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnungen treffen die Regelung, dass die Prüfungssprache Deutsch ist.

## **IV. Fachliche Eignung zum Ausbilden nur für Personen, die selbst eine duale Ausbildung absolviert haben**

In dem nach dem Entwurf zu ergänzenden § 30 Abs. 2 Nr. 2 BBiG heißt es: „Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer das Feststellungsverfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufes der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat.“

Diese Ergänzung ist aus Sicht des BV-KH nicht akzeptabel und stellt einen Affront für jeden dar, der eine qualifizierte Regelabschlussprüfung absolviert hat. Nur Personen, die eine entsprechende Gesellen- oder Abschlussprüfung absolviert oder einen formalen, in § 30 Abs. 2 BBiG aufgeführten Berufsabschluss besitzen, sollten als fachlich geeignet zum Ausbilden gelten, da nur sie die für die Weitervermittlung von Wissen notwendigen theoretischen Kenntnisse tatsächlich ausreichend und in erforderlichen Umfang nachweisen konnten und mussten.

Tritt das Gesetz unverändert in Kraft, werden sich auf Kosten der Qualität der Ausbildung langfristig weniger jungen Menschen für eine klassische duale Ausbildung im Handwerk entscheiden. Das Ergebnis ist eine offene Flanke für die qualitativ hochwertige Berufsausbildung im dualen System.

Auch gehen wir davon aus, dass die Einführung des Feststellungsverfahrens zu einem großen Unmut an der Basis der ausbildenden Handwerksbetriebe führt.

Zuletzt darf auch die Dynamik im Informationsaustausch in der heutigen Zeit, zum Beispiel über Social Media, nicht außer Acht gelassen werden: Es besteht die reale Gefahr, dass sich der durch die Feststellung aufgezeigte wesentlich einfachere und für Betriebe und Einzelpersonen finanziell lohnendere Weg, einen „Berufsabschluss light“ im Feststellungsverfahren zu erwerben, unter den relevanten Zielgruppen herumspricht und vorhersehbare Fehlanreize setzt, eine duale Ausbildung zu umgehen. Des Weiteren kann der Weg, Menschen ohne Berufsausbildung und die damit verbundenen Fehlzeiten durch Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung direkt zu Beschäftigten und die spätere Möglichkeit des Feststellungsverfahrens nahelegen, auch eine für Unternehmen attraktive Alternative zur dualen Ausbildung sein. Dies umso mehr, wenn damit eine mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehende Nachfrage bedient werden kann. Dabei ist auch der umfassende Kündigungsschutz, den Auszubildende nach der Probezeit genießen, ein weiteres Argument, das auf Unternehmensseite für diesen Weg sprechen kann.

Wir fordern Ihr Ministerium daher nachdrücklich auf, eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für das mit dem neu einzuführenden Abschnitt 6 im Berufsbildungsgesetz geschaffene Feststellungsverfahren vorzunehmen.

Insbesondere die Beschäftigungsdauer muss sich, wenn das Verfahren tatsächlich seinen Weg in das BBiG findet, deutlich von den Voraussetzungen der Externenprüfung abheben.

Dennoch sehen wir die Einführung eines Feststellungsverfahrens zur individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit neben dem bereits vorhandenen Instrument der Externenprüfung als überflüssig an und legen noch nahe, diese stattdessen bekannter zu machen und zu stärken. Gerne leisten die Kreishandwerkerschaften mit den ihnen angeschlossenen Innungen dazu auch ihren Beitrag.

Wir fordern von der Bundesregierung ein ehrliches Bekenntnis zum System der dualen Ausbildung und Ihre Unterstützung, das neue Feststellungsverfahren im geplanten neuen Abschnitt 6 des BBiG als konkrete Ausnahme auszugestalten und die absehbare Aushöhlung qualifizierter Ausbildung nicht zuzulassen. Gerne stehen Ihnen die Unterzeichner für einen konstruktiven Austausch in der Sache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Meurer  
Präsident



Sebastian Hoffmanns  
Geschäftsführer